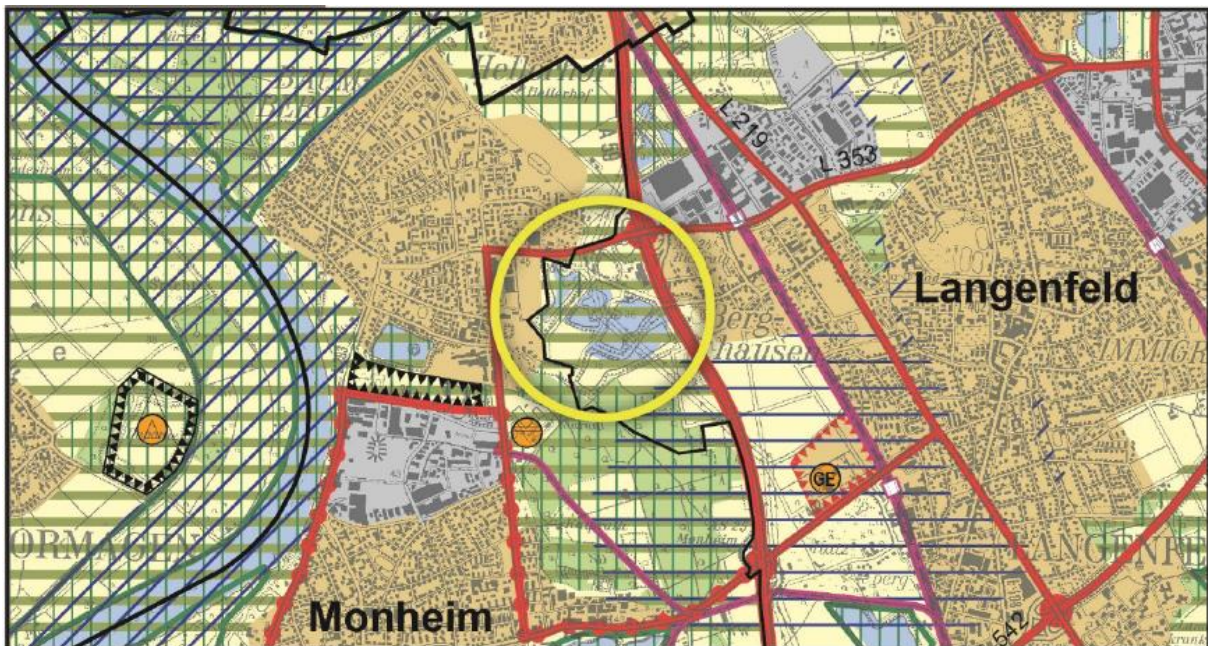


Begründung

6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld

(Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-,
Freizeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-
Berghausen)



Dezernat 32
Regionalentwicklung
Oktober 2020



Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seite 323)

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planung	3
2. Bedarfs- und Alternativenprüfung	4
3. Bisheriges Verfahren	5
3.1 Scoping und Frühzeitige Unterrichtung	5
3.2 Erarbeitungsbeschluss	5
3.2 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Ergebnisse der Erörterung nach § 19 LPIG	5
4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz	7
4.1 Aufgaben der Umweltprüfung	7
4.2 Scoping	7
4.3 Rechtliche Grundlagen	7
4.5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung und der Erörterung	16
4.6 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	16
4.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	17
5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW	18
5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW	18
6. Rechtsgrundlagen	26

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Langenfeld westlich von Berghausen an der Stadtgrenze zu Monheim – südlich der Berghausener Straße. Der im Bestand bereits vorhandenen Wasserskianlage Langenfeld sowie dem Sportzentrum Berghausen soll die Erweiterung um eine Ferienhausanlage sowie ein Hotel ermöglicht werden. Hierzu bedarf es zunächst auch der Schaffung neuer raumordnerischer Voraussetzungen. Die 6. Änderung des RPD beabsichtigt die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z, Vorranggebiet i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG) Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung Langenfeld-Berghausen. Der für eine Darstellung bzw. Festlegung als ASB-Z vorgesehene Bereich hat eine Größe von ca. 11 ha. Die Festlegung soll im Anschluss an den, im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellten, östlich gelegenen Ortsteil Berghausen vorgesehen werden. Im Bereich des geplanten ASB-Z werden bedingt durch die geplanten Nutzungen Darstellungen eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFA, Vorbehaltsgebiet i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG) zurückgenommen und auch die dortige Überlagerung als Regionaler Grünzug (RGZ, Vorranggebiet i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG).

Der Bereich der Neudarstellung des ASB-Z umfasst das bestehende Sportzentrum Berghausen inklusive der Parkplatzfläche, einzelne Wohngebäude, einen ca. 1 ha großen rekultivierten Abgrabungssee sowie weitere ehemalige Kiesgruben, die wiederverfüllt und teilweise als Deponien genutzt wurden. In diesem Bereich befinden sich zurzeit zwei eingezäunte Wiesen, von der eine als privater Fußballplatz genutzt wird. Für den Bereich der ASB-Z-Darstellung entfällt die Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie die überlagernde Darstellung als Regionaler Grünzug (RGZ). Nach Westen wird die Fläche des ASB-Z von einem Gehölzstreifen begrenzt. Östlich und südlich befinden sich die bereits vorhandenen Sport- und Freizeiteinrichtungen (Wasserskianlage Langenfeld und Sportzentrum Berghausen).

Die neue Darstellung schließt westlich an den Ortsteil Langenfeld-Berghausen an. Dieser ist im RPD als ASB dargestellt. Sie wird nach Norden durch die Berghausener Straße und nach Osten durch die Bundesautobahn A59 begrenzt.

Der in Rede stehende Bereich war bereits Gegenstand der Prüfungen für eine zeichnerische Darstellung im Verfahren zur Aufstellung des RPD. Eine Darstellung im RPD wurde nicht vorgeschlagen, da die Ideen der Stadt keinen entsprechenden Konkretisierungsstand hatten. Zwischenzeitlich sind die Planungen vorangeschritten. Hierbei hat sich gezeigt, dass die Schaffung einer Ferienhausanlage sowie eines Sporthotels nicht mit der Freiraumdarstellung des RPD vereinbar sind. Zur Ermöglichung der geplanten Ergänzung ist daher die Darstellung eines ASB-Z erforderlich.

Darüber hinaus sollen die südlich des geplanten ASB-Z gelegenen Darstellungen der vorhandenen Abgrabungsseen als Oberflächengewässer (Vorranggebiet i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG) an die tatsächlich bestehenden Wasserflächen angepasst werden und in dem Zuge auch entsprechende Veränderungen der AFA erfolgen.

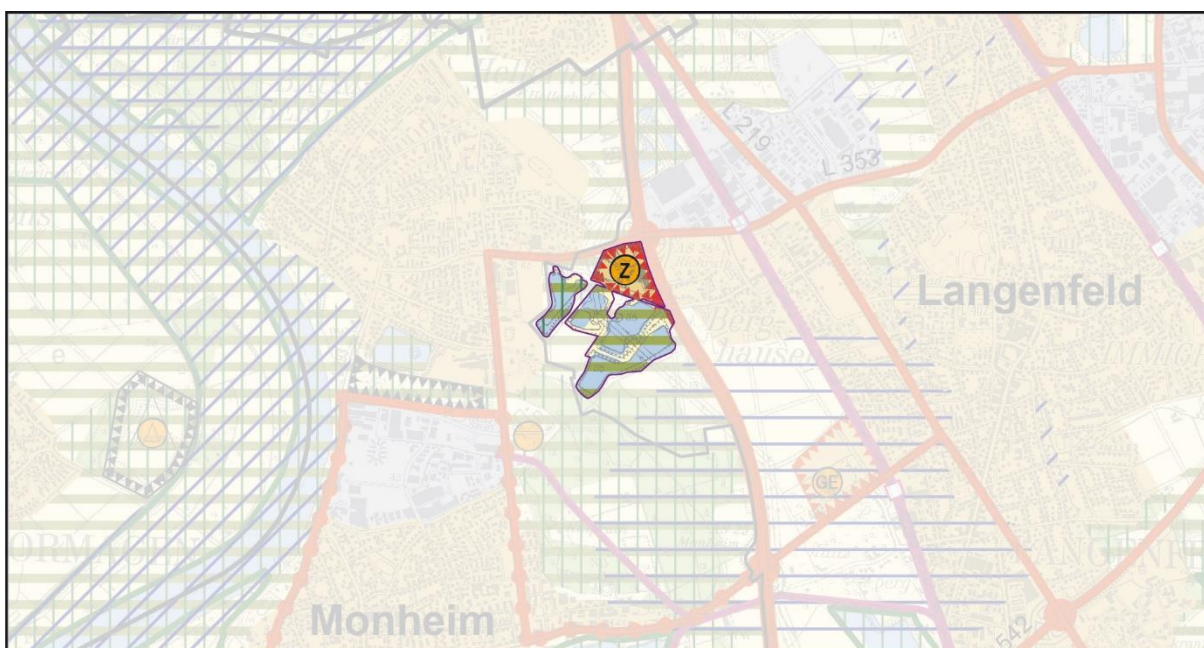


Abbildung: Bereich in dem in der 6. Änderung des RPD entsprechende Veränderungen vorgesehen sind

Da es sich um einen zweckgebundenen ASB-Z handelt, ist für die Bestimmbarkeit der Zweckbestimmung eine Ergänzung der textlichen Darstellungen in Ziel 1 des Kapitels 3.2.2 des RPD erforderlich. Hier wird die bestehende Aufzählung um „**17. Sport-, Freizeit- und Tourismusschwerpunkt Langenfeld-Berghausen**“ ergänzt (vgl. Anlage 2).

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Die Betreiber der Wasserskianlage Langenfeld sowie des Sportcentrums Berghausen beabsichtigen in den nächsten Jahren Veränderungen und Ergänzungen ihrer bisherigen Nutzungen. Mit dem Ziel, das vorhandene Sport-, Freizeit- und Erholungsangebot weiter zu entwickeln und langfristig zu sichern, haben die Betreiber einen Masterplan erarbeitet, in dem die mittelfristig angedachten Planvorhaben skizziert wurden. Neben verschiedenen anderen Maßnahmen beinhalten diese Planungen die Errichtung einer Ferienhauseanlage sowie den Bau eines Sporthotels mit ca. 140 Betten. Durch diese soll das Sport- und Freizeitangebot auch für Übernachtungsgäste und den Wochenendtourismus geöffnet werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den geplanten Ferienhäusern sowie dem Sporthotel um neue, am Standort noch nicht bestehende Formen von Übernachtungsangeboten handelt, die als Ergänzung des bestehenden Sport-, Freizeit- und Erholungsangebots in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem stehen, existieren keine Alternativstandorte.

Hinzu kommt, dass in der Planungsregion Düsseldorf sowie in den angrenzenden Planungsregionen nur eine überschaubare Zahl an weiteren Wasserskianlagen bestehen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Einzugsgebiet der Wasserskianlage Langenfeld deutlich über die Planungsregion Düsseldorf hinausgeht. Die Ergänzung des bestehenden Angebots um die touristische Komponente Ferienhäuser und Sporthotel erscheint daher auch aus verkehrlicher Sicht sinnvoll, da durch die Erweiterung der Übernachtungsmöglichkeit vor Ort (Quantität und Qualität) Verkehre von Tagesgästen potentiell reduziert bzw. auf verschiedene Tage

verteilt werden können, wenn diese dort übernachten und nicht am selben Tag an- und abreisen.

3. Bisheriges Verfahren

3.1 Scoping und Frühzeitige Unterrichtung

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 6. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 28.02.2020 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 27. März 2020 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 05.03.2020 (Nr. 10/2020) und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. 28 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings (vgl. Kap. 4.2) abgegeben. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die Anlass zu einer Änderung des Planentwurfs geben würden. Inhaltliche Stellungnahmen wurden in die Abwägung des Beteiligungsverfahrens eingestellt.

3.2 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 unter TOP 6 gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 6. Änderung des RPD beschlossen. Gemäß § 8 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des RPD – i.d.R. eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht kann der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss entnommen werden.

3.2 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Ergebnisse der Erörterung nach § 19 LPIG

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde zunächst in der Zeit vom 24. Juli bis einschließlich 24. August 2020 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben. Aufgrund einer missverständlichen Formulierung im Bekanntmachungstext wurde die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23. Juli 2020 wiederholt und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit vom 7. August bis einschließlich 7. September 2020 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Hinweis: Stellungnahmen gemäß der ersten Bekanntmachung wurden in gleicher Weise einbezogen wie Stellungnahmen gemäß der erneuten Bekanntmachung).

Da es sich um eine Planänderung handelt, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Frist der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen (Planentwurf, Begründung und Umweltbericht) auf einen Monat zu verkürzen (vgl. § 9 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG). Mit Blick auf den überschaubaren räumlichen und inhaltlichen Umfang der 6. Änderung, dem

aktuellen Zustand bzw. der Vorprägung des Plangebiets durch ehemalige und bestehende Nutzungen (siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 5. 1, wie auch in Kapitel 3 – aktueller Umweltzustand – im Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss) sowie den Rückmeldungen und Hinweisen zum Scoping war eine einmonatige Beteiligungsfrist für die 6. Änderung ausreichend. Zudem gilt es auch mit Blick auf etwaige Investitionen – gerade in Corona-Zeiten – die Verfahren zur Änderung des RPD so kurz wie jeweils sachgerecht möglich zu gestalten. Eine längere Beteiligungsfrist hätte dazu geführt, dass dem Regionalrat der Aufstellungsbeschluss erst im März 2021 hätte vorgelegt werden können. Dies sollte möglichst vermieden werden.

Im Beteiligungsverfahren wurden 91 Behörden und Stellen unmittelbar – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt – angeschrieben. Sie hatten Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Davon haben insgesamt 32 Beteiligte Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen wurden in einer Synopse (Anlage 4) zusammengestellt. 17 Beteiligte haben Hinweise und Anregungen vorgetragen, davon 2 Beteiligte solche mit Bedenken. Zu den Hinweisen und Bedenken wurden Stellungnahmen und Ausgleichsvorschläge erarbeitet und mit Beteiligten – pandemiebedingt – telefonisch am 02.09.2020 gemäß § 19 Absatz 3 LPIG erörtert. An der telefonischen Erörterung nahmen von den entsprechend eingeladenen Beteiligten nur Vertreter der Stadt Langenfeld sowie des Kreises Mettmann teil. Beide erteilten in Anschluss an die Erörterung das Einvernehmen mit den in der Synopse formulierten Ausgleichsvorschlägen. Zu den Details der Erörterung wird auf die Anlage 4 („Synopse Beteiligte“) verwiesen. Soweit sich aus den dortigen Eintragungen nicht ergibt, dass ein Einvernehmen erzielt wurde, liegt dieses nicht vor.

Im Beteiligungsverfahren wurden eine Stellungnahme aus der weiteren Öffentlichkeit abgegeben. Diese sowie die entsprechende regionalplanerische Bewertung dazu wurden in die „Synopse Öffentlichkeit“ (Anlage 5) aufgenommen.

Exkurs

Im weiteren Umfeld der Änderungsbereiche der 6. Änderung sind Änderungen der zeichnerischen Darstellung des RPD durch die laufende 1. Änderung des RPD geplant. Diese 1. RPD-Änderung ist noch nicht in Kraft getreten. Es ist aber möglich, dass die 1. Änderung des RPD noch vor dem etwaigen Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des RPD in Kraft tritt. Wahrscheinlich ist, dass die 1. Änderung zumindest vor dem etwaigen Inkrafttreten der 6. Änderung in Kraft tritt. Damit sind die in der Abbildung 1 blass dargestellten Umgebungsbereiche – außerhalb des Änderungsbereichs der 6. Änderung – dann ggf. nicht mehr ganz aktuell. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die 6. Änderung, da diese sowohl mit, als auch ohne die geplanten Bereichsänderungen der 1. RPD-Änderung aufgrund der Standortgegebenheiten und Zielsetzungen sinnvoll ist.

4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz

4.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Gemäß § 8 ROG ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 LPIG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

4.2 Scoping

Für den Umweltbericht ist zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 28.02.2020 mit Fristsetzung bis zum 27. März 2019 eingeleitet. 28 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Hinsichtlich Methodik, Prüftiefe und Ergebnisse der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss der 6. Regionalplanänderung verwiesen.

4.3 Rechtliche Grundlagen

Die Regionalpläne – hier der RPD – sind aus den Raumordnungsplänen für das Landesgebiet zu entwickeln – hier dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Der RPD legt die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion Düsseldorf fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Bei dieser Änderung des Regionalplanes ist gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Gemäß § 10 ROG ist dem Regionalplan dann eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll Auskunft darüber geben,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

und die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen darlegen.

Diese zusammenfassende Umwelterklärung versteht sich als eine zusammenfassende Informations- und Entscheidungsgrundlage über den Prozess und die Ergebnisse der Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalplanes und ist somit auch als eigenständiges Gliederungskapitel in die Begründung integriert. Damit soll auch sichergestellt werden, dass dem regionalen Planungsträger für seine Abwägungsentscheidung zum Aufstellungsbeschluss alle relevanten und erforderlichen Informationen vorliegen.

4.4 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die nachfolgenden Erläuterungen fassen ihrem Sinn entsprechend die wesentlichen Punkte des Umweltberichtes zusammen und können insoweit Methodik und Ergebnisse der Umweltprüfung hier nur ausschnitthaft wiedergeben.

Die 6. Änderung des RPD verfolgt das Ziel, die Erweiterung der bestehenden Freizeitnutzung um ein Sporthotel sowie eine Ferienhausanlage zu ermöglichen. Auf Ebene des Regionalplanes erfolgt dies durch die Festlegung von ASB-Z. Dies ist auf kommunaler Planungsebene im Rahmen der Bauleitplanung weiter zu konkretisieren. Der Regionalplan stellt die Fläche im Maßstab 1:50.000 dar.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist für diese Änderung des Regionalplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Diese Beschreibung und Bewertung erfolgt mit dem Umweltbericht.

Die Fläche wurde auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe sind solche Umweltziele heranzuziehen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

- welche Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche Kriterien hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,

- welche Datengrundlagen hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung für ASB-Z-Festlegungen bewertet wird.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der RL 2012/18/EU hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege (§ 50 BImSchG, 12. BImSchV) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation Siedlungsbereiche	Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches
		Auswirkungen auf Kurorte / Kurgelände und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume); Datenabfrage März 2012	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
		Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation Siedlungsbereiche	Aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmmzonen Flughäfen Düsseldorf und Weeze – Stand Dezember 2013 Erweiterte Fluglärmmzone des RPD – Stand Dezember 2017	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb einer Fluglärmmzone oder erweiterten Fluglärmmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m) <p><i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i></p>
		Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	-----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Frage zur möglichen Beachtung von artenschutzrechtlichen Konflikten in vorgelagerter regionalplanerischer Abschätzung ist Teil der Scopinganfrage an das LANUV NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotop	LANUV NRW Datenabfrage April 2018 - Biotopkataster	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist

		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) 	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG so-wie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme festgesetzter Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes

Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW) 	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
		geschützte Landschaftsbestandteile	UNB Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2016 - Shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
	Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum 	
Kultur- und sonstige Sach-güter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen

Tabelle: – ASB-Z – Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium erhöhten Gewichts, in Normaldruck: Kriterium einfachen Gewichts)

Die in der Tabelle mit Gelb und Fettdruck markierten Kriterien beschreiben Schutzfunktionen mit besonderer umweltfachlicher Relevanz, wie bspw. die Nähe zu einem Naturschutzgebiet. Hier wurden 6 Kriterien bestimmt. Ferner wurden weitere 17 fachlich bedeutsame Kriterien einfachen Gewichtes definiert. Diese Einordnung dient dazu, die Fläche aus umweltfachlicher Sicht auch einer schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung¹ zuzuführen.

Die Inhalte des Umweltberichts wurden in die 6. Änderung des Regionalplans einbezogen und im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplans im Erarbeitungsverfahren geprüft. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten. Im Ergebnis zeichnet sich im Umweltbericht insgesamt ein Bild weniger identifizierter Betroffenheiten aus umweltfachlicher Sicht. Diese Erkenntnis ist vor dem Hintergrund der vorhandenen Nutzungen bzw. „Vorbelastung“ des Planungsgebietes auch folgerichtig. Die Prüfung zeigte keine Betroffenheit von Kriterien höheren Gewichtes und damit besonders hoher umweltfachlicher Relevanz. Dies bedeutet auch, dass keine Konflikte mit besonderen naturschutzfachlichen Themen des Artenschutzes oder des Netzes Natura 2000 zu besorgen waren. Bei den Kriterien geringeren Gewichtes zeigten sich Auffälligkeiten hinsichtlich der Kriterien Fläche und Klima.

Durch die 6. Regionalplanänderung kommt es zu einer erstmaligen Inanspruchnahme bisher baulich ungenutzter Flächen des Freiraumes. Auch wenn dort bereits bauliche Nutzungen bestehen, so sind diese als Nutzungen im Freiraum zu klassifizieren. Die Umwandlung eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFA) mit der überlagernden Darstellung RGZ in ASB-Z wird daher im Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss systemlogisch und im Sinne einer worst-case Betrachtung als Neufächeninanspruchnahme gewertet. Dies führt zur Betroffenheit dieses Schutzgutes. Da der Bereich der 6. Änderung jedoch bereits überformt ist und es sich zum Teil atlastenverdächtige Flächen handelt, relativiert sich die Erheblichkeitsbewertung dahingehend, dass es nicht zur Inanspruchnahme sensibler oder bislang vollkommen unberührter Naturräume kommt. Die Bewertung der Betroffenheit dieses Schutzgutes wurde im Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss jedoch vorsorglich aufrechterhalten und in die planerische Abwägung eingestellt.

Die Betroffenheit des Kriteriums Klima rührt daher, dass im Sinne eines worst-case Ansatzes beim Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss unterstellt wurde, dass der südlich der Berghausener Straße sowie westlich der A 59 breitere Gehölzstreifen nicht nur überplant wird, sondern dieser zur Umsetzung der Planung auch entfällt. Dies ist nach aktuellem Kenntnisstand zwar nicht geplant, könnte im worst-case jedoch dazu führen, dass mit dem Gehölzstreifen verbundene Klimaschutzfunktion entfallen würden. Dies könnte zu einer Beeinträchtigung des Ausgleiches von Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsextremen sowie zur Beeinträchtigung des Bioklimas führen.

Im Biotop-Kataster sind weder innerhalb der Fläche selbst, noch in deren Umfeld, irgendwelche Vorkommen vermerkt. Auch sonstige kumulierende Effekte oder Wechselwirkungen, auch unter Berücksichtigung möglicher Wirkungen auf die ansonsten nicht betroffenen Schutzgüter, zeigen sich im Ergebnis des Umweltberichtes nicht. Ungeachtet der für die Schutzgüter Klima und Fläche im identifizierten Betroffenheiten war die Fläche im Sinne ei-

¹ Die schutzgutübergreifende Einordnung dient dazu, zu jeder Fläche auch zu einer Gesamtbewertung zu gelangen und aus umweltfachlicher Sicht die Eignung einer Fläche zu bestimmen. Bereits ein Kriterium höheren Gewichtes genügt, um im Gesamtergebnis zu einer negativen Bewertung zu gelangen, wo hingegen in der zweiten Gruppe mindestens 3 Kriterien betroffen sein müssen.

ner schutzgutübergreifenden Gesamtbetrachtung somit auch als nicht erheblich zu bewerten. Für detailliertere Ausführungen zur Durchführung und den Ergebnissen der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss der 6. Regionalplanänderung verwiesen.

4.5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung und der Erörterung

Zur Beteiligung sowie zum Ergebnis der Erörterung wird zunächst auf die obenstehenden Ausführungen in Kapitel 3.2 sowie auf die Ausführungen in der „Synopsis Beteiligte“ (Anlage 4) hingewiesen. In Bezug auf die Umweltprüfung ist hierbei von Relevanz, dass im Rahmen der Beteiligung sowohl aus der Öffentlichkeit, wie auch durch die Stadt Monheim als Träger öffentlicher Belange auf Artenschutzgutachten von „*vor einigen Jahren*“ hingewiesen wurden, gemäß denen planungsrelevante Arten (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufiedermaus, Myotis u. a. Fledermausarten) im Planungsgebiet selbst bzw. in dessen Umgebung vorkämen. Darüber hinaus hat die Stadt Monheim ausgeführt: „*Im räumlichen Zusammenhang wurden entlang der Autobahn A59 bereits planungsrelevante Artenvorkommen (Kormoran, Rotmilan, Baumfalke, Kranich und Kiebitz) nachgewiesen*“.

Ein Abgleich der Hinweise mit den aktuellen Daten des LANUV zu planungsrelevanten Arten konnte diese Vermutung nicht bestätigen. Das Prüfungsergebnis deckt sich mit der Stellungnahme des LANUV zum Scoping (Schreiben vom 27.03.2020): „*Dem LANUV sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Änderungsbereich bekannt*“ (. Vorsorglich war im Zuge der Auswertung dieser Stellungnahmen auch darauf noch einmal darauf hinzuweisen, dass auf Ebene des Regionalplanes zunächst nur eine Vorabschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgen kann. An dem Ergebnis des Umweltberichts wird daher festgehalten. An dieser Stelle erfolgt jedoch der Hinweis, die Hinweise zum Artenschutz aus den o.g. Stellungnahmen ergänzend zu den bereits im Umweltbericht erfolgten Hinweisen in den nachfolgenden Planungsverfahren im Blick zu behalten und ggf. nochmals zu prüfen.

Im Weiteren ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung keine Hinweise, die das Ergebnis der Umweltprüfung im Sinne des zuvor dargelegten regionalplanerischen Prüfmaßstabes verändert oder erweitert hätten.

4.6 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die 6. Änderung des RPD hat das Ziel, einer bestehenden Nutzung eine Erweiterung zu ermöglichen (siehe hierzu auch Kap. 1 und 2). Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung stellt die einzige Alternative die sogenannte Nullvariante dar, sprich die Nichtdarstellung des ASB-Z und damit auch die „Nichtermöglichung“ der Erweiterung der bestehenden Nutzung. Mit Blick auf das schutzgutübergreifende Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung, gemäß dem keine erheblicheren Umweltauswirkungen für die 6. Änderung des RPD festgestellt wurden, erscheint die Nullvariante weder verhältnismäßig, noch entspricht sie dem Willen des Regionalrats als Träger der Regionalplanung, bestehenden Nutzungen eine Erweiterung/Entwicklung zu ermöglichen, wenn dies landes-/regionalplanerisch vertretbar sowie

fachlich und rechtlich möglich ist. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die begründenden Ausführungen im Kapitel 5.1

An der Planung wird daher festgehalten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle, oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Entsprechend sollen in diesem Kapitel mögliche Monitoringindikatoren empfohlen werden, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen kann. Da es hier auch um die Betrachtung langzeitiger Wirkungen geht und die Änderung des Raumordnungsplanes eine Weiterentwicklung des RPD in Bezug auf eine einzelne ASB-Änderung bedeutet, soll sich das Monitoringkonzept eng am Konzept für den in 2018 rechtskräftig beschlossenen Gesamtplan orientieren (vgl. Zusammenfassende Erklärung RPD 2017 in Verb. mit Umweltprüfung 04.07.2017). Naturgemäß soll die Auswahl möglicher Indikatoren sowie der Zugriff auf bereits erhobene Daten und Monitoringprozesse auf die Wirkungen abstellen, welche im Umweltbericht für die zu untersuchende Planfestlegung ASB bzw. hier ASB-Z unterstellt und prognostiziert wurden. Auch hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Wirkungen des Regionalplanes in seiner Gesamtheit grobmaßstäblich auch nicht vollumfänglich oder abschließend werden beschreiben lassen können. Hierfür ist auch immer das gewählte Nutzungs- und Ausgestaltungsspektrum auf den nachfolgenden Ebenen von Bedeutung. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

Monitoring-Indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPIG 3 Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde
Lärmbelastung	Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere	Lärmkartierungen im Sinne EG-Umgebungslärmrichtlinie 5 Jahresintervall	Kommunen, LANUV NRW

Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental) Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018d) 2-6 Jahresintervall	LANUV NRW
Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Website Umweltministerium NRW 2018a und Website LANUV. nrw.de 2018d) 6 Jahresintervall	LANUV NRW

Tabelle: Monitoringkonzept

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düsseldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch die Klimaanalyse NRW (mit entsprechenden Aussagen zur Klimasituation in der Planungsregion Düsseldorf).

5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW

5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind zu beachten. Die Bindungswirkung von Zielen ist auch mit Vorranggebieten und Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ROG verbunden.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden. Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem LEP NRW. Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im RPD werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW „Zentralörtliche Gliederung“ / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW „Leitbild „dezentrale Konzentration““ / Ziel 6.1-4 LEP NRW „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ / Grundsatz 6.1-5 „Leitbild „nachhaltige europäische Stadt““ i.V.m. Kap. 3.2.1 G1 des RPD

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Langenfeld um ein Mittelzentrum. Hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Gemeinde in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf Regionalplanebene. Hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem im Regionalplan zentralörtlich bedeutsame ASB (ZASB, Beikarte 3B zum RPD) ausgewiesen werden. Auf diese Bereiche soll sich gemäß Kapitel 3.2.1 Grundsatz 1 des RPD die Siedlungsentwicklung beziehen. Die in Rede stehende Neudarstellung schließt an den Langenfelder ZASB an.

In Anbetracht der Ortsgebundenheit von Wasserskianlagen entspricht die Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Standorts Langenfeld zwischen den Oberzentren Düsseldorf, Wuppertal und Köln sowohl dem Ziel 2-1 LEP NRW „Zentralörtliche Gliederung“ wie auch dem Grundsatz 6.1-3 LEP NRW „Leitbild „dezentrale Konzentration““.

Grundsatz 6.1-5 LEP NRW „Leitbild „nachhaltige europäische Stadt““ wird durch die vorliegende Regionalplanänderung eingehalten, da die geplante ASB-Z Darstellung an den ASB Berghausen im Osten anschließt. Die Sicherung und Ergänzung der bestehenden Erholungs-, Sport-, Freizeiteinrichtung dient auch den benachbarten Oberzentren Düsseldorf, Köln und Wuppertal. Durch die zentrale Lage zwischen diesen Oberzentren können potentiell Verkehre vermieden, bzw. Wegstrecken verringert werden.

Ziel 2-3 LEP NRW „Siedlungsraum und Freiraum“ / Ziel 6.1-1 LEP NRW „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ und Ziel LEP NRW 6.3.-1 „Flächenangebot“ i.V.m. Kap. 3.1.1 des RPD

Die in Rede stehende Regionalplanänderung dient einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Es handelt sich um die Ergänzung einer bestehenden Erholungs-, Sport-, Freizeiteinrichtung. Die Darstellung des ASB-Z erfolgt im Anschluss an einen bestehenden ASB, sie ist über die Bamberger Straße direkt hieran angebunden. Zudem liegen große Teile der Darstellung auf einer ehemaligen, als Deponie wiederverfüllten Abgrabungsfläche. Es handelt sich somit in gewisser Weise auch um eine Brachflächen-/Wiedernutzung und entspricht somit dem Grundsatz 6.1-8 LEP NRW „Wiedernutzung von

Brachflächen“ sowie dem ersten Spiegelstrich des Ziels 6.6-2 LEP NRW „Anforderungen für neue Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“, siehe hierzu auch untenstehende Ausführungen.

Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ i.V.m. Kap. 2.2 des RPD „Kulturlandschaft“

Durch die 6. Regionalplanänderung sind keine regional- sowie landesbedeutsamen Kulturlandschaften betroffen.

Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“

Im Rahmen der Änderung finden die Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung. Der neue ASB-Z wird an einen bestehenden Siedlungsbereich angeschlossen. Die Fläche ist bereits an vorhandene Verkehrsinfrastruktur angeschlossen. Die Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht (siehe auch Ziel 6.1-1 LEP NRW „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“) auf einem wiederverfüllten Altgrabungsbereich (Deponie). Eine Inanspruchnahme eines Bereiches, der aufgrund eines Vorkommens klimarelevanter Böden sensibel wäre, erfolgt durch die Änderung des Regionalplans nicht.

Gemäß einem klimaökologischen Gutachten der Stadt (GEO-Net 2019) beschränken sich die klimatischen Veränderungen größtenteils auf das Plangebiet selbst. Im Ergebnis werden die Auswirkungen der Planung aus klimatischer Sicht dort in Bezug auf die Umgebung als nicht erheblich eingestuft. Durch entsprechende Anpassungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (wie z.B. helle Fassaden, Dachbegrünung, Baumpflanzungen) können die Auswirkungen im Plangebiet selbst teilweise minimiert werden.

Ziel 6.6-2 LEP NRW „Standortanforderungen für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“ / Grundsatz 6.6-1 LEP NRW „Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“

Die Darstellung des ASB-Z entspricht auch dem Grundsatz 6.6-1 LEP NRW, da es sich um die Ergänzung einer bestehenden (standortgebundenen) Sport- und Freizeitnutzung handelt. Entsprechend dem Ziel 6.6-2 LEP NRW erfolgt die Darstellung des ASB-Z umwelt-, sozial- und zentrenverträglich im Anschluss an den vorhandenen ASB Langenfeld-Berghausen.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW „Freiraumschutz“ / Ziel 7.1-2 LEP NRW „Freiraumsicherung in der Regionalplanung“ / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW „Bodenschutz“ / Ziel 7.1-5 LEP NRW „Grünzüge“ / Kapitel 7.5 LEP NRW „Landwirtschaft“

Mit der vorliegenden 6. RPD-Änderung werden auf Ebene des Regionalplans Flächen aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt und bislang für Freiraumfunktionen verfügbare Flächen in Anspruch genommen.

Der Grundsatz 7.1-1 LEP NRW sieht den Erhalt des Freiraums und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen vor. Wie im Grundsatz 7.1-4 LEP NRW dargelegt, soll des Weiteren der Bodenschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Nach den Vorgaben des Kapitels 7.5 des LEP NRW sollen die räumlichen Voraussetzungen für landwirtschaftliche Nutzungen erhalten werden. Hierzu ist anzumerken, dass keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Die vorgesehene Darstellung stellt eine Ergänzung der bestehenden Erholungs-, Sport-, Freizeiteinrichtung dar. Sie erfolgt auf einer abgeschlossenen, wiederverfüllten und rekultivierten Abgrabung (Deponie). Sie ist somit flächensparend und bedarfsgerecht. Es werden daher auch keine naturnahen Böden mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung oder agrarstrukturell bedeutsame Flächen gemäß Beikarte 4J des RPD durch die vorliegende Planung in Anspruch genommen.

Die Ziele 7.1-2 LEP NRW und 7.1-5 LEP NRW setzen sich u.a. mit dem Auftrag an die Regionalplanung zur Sicherung des Freiraums und seiner Funktionen auseinander. Mit Ziel 7.1-2 LEP NRW ist auch die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan angesprochen, der insoweit die in § 1 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf seiner Ebene u. a. durch die Darstellung von Freiraumnutzungen und -funktionen konkretisiert. Dies erfolgt auch durch die Darstellung der regionalen Grünzüge in Verbindung mit den textlichen Zielen. Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW sind zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen, welche auch als siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sind. Im Rahmen der Ausnahmeregelung Satz 4 des Ziels 7.1-5 des LEP NRW dürfen regionale Grünzüge unter bestimmten Bedingungen für eine siedlungsräumliche Entwicklung in Anspruch genommen werden. Die Planung ist wegen ihrer funktionalen Verknüpfung mit der im Freiraum bereits vorhandenen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusinfrastruktur (s. auch Kap. 2: Bedarfs- und Alternativenprüfung) standortgebunden; es bestehen insofern keine Alternativen außerhalb des regionalen Grünzugs.

Der Regionale Grünzug dient großräumig gleichermaßen der Erholung, der Siedlungsgliederung und der Biotopvernetzung (s. auch Beikarte 4C des RPD). Im unmittelbaren räumlichen Umfeld der Änderungsfläche bildet er westlich der A 59 eine großräumige Freiraumzäsur zwischen den Städten Langenfeld im Osten, Monheim im Westen und den sich nach Norden angrenzenden Siedlungsbereichen von Düsseldorf, bzw. nach Süden im Gebiet der Stadt Leverkusen in der Planungsregion Köln. Im Bereich der Änderungsfläche erfüllt der Freiraum örtlich die in Ziel 7.1-5 LEP NRW genannten Funktionen nicht umfassend bzw. nur in reduzierter Form (s. auch Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss, Kap. 3.8).

So weist der bestehende Grünzug in Nord-Süd-Richtung im Bereich der Änderungsfläche Einschränkungen hinsichtlich seiner Funktionen insbesondere für die Siedlungsgliederung, die Biotopvernetzung auf. Hinzu kommen die bestehenden Beeinträchtigungen des Frei-

raums durch die von der L353 (Berghausener Straße) ausgehende Verkehrsbelastung. Weitere Einschränkungen werden an dieser Stelle durch die nördlich gelegene Engstelle im regionalen Freiraumsystem verursacht. Der regionalplanerisch dargestellte Freiraumkorridor und somit der Abstand zwischen den dargestellten Siedlungsbereichen beträgt hier bereits aktuell weniger als 500 m. Durch die Planung reduziert sich die Breite des RGZ nordwestlich des neu dargestellten ASB-Z auf ca. 120 m. Hierdurch kommt es auch zu einer „Verlängerung“ der bestehenden Engstelle zwischen den nördlich bzw. südlich gelegenen Freiräumen.

Ein vollständiges Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche ist jedoch durch die bereits vorhandene Infrastruktur – Hochspannungsleitungen – mit den hierzu einzuhaltenden Abständen sowie die vorhandenen Oberflächengewässer faktisch ausgeschlossen. Zudem wird die Darstellung des ASB-Z auf das erforderliche Maß reduziert und die zeichnerische Darstellung des regionalen Grünzuges im Bereich der Engstelle beibehalten. Im Sinne der Siedlungsgliederung, zur Ergänzung der Biotopvernetzung und zur Sicherung eines durchgängigen Freiraumsystems soll der RGZ in diesem Bereich im Zuge der vorgesehenen Siedlungsentwicklung weiterentwickelt und gestärkt werden. Dies soll im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung, unter Beachtung des Ziels 2 in Kapitel 4.1.2 RPD, durch den Erhalt und die Entwicklung der bestehenden Gehölzstruktur westlich des Änderungsbereichs erfolgen. Mögliche Ansätze hierfür sind u. a. die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie die Sicherung und Aufwertung der Gehölzstrukturen für die Biotopvernetzung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen.

Unter Berücksichtigung der – wie dargestellt – örtlich eingeschränkten Funktionen des regionalen Grünzuges, der vorgeschlagenen Ansätze zur Sicherung des Freiraums im Bereich der Engstelle im Sinne der Siedlungsgliederung sowie zur Entwicklung des verbleibenden Freiraums ist die 6. Änderung mit den Zielen 7.1-2 und 7.1-5 des LEP NRW vereinbar.

Nach Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz des LEP NRW sind *„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (...) die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.“*

„Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.“

Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um ehemalige und wiederverfüllte Abgrabungsbereiche, deren anthropogen geprägte Aufschüttungsböden durch relativ kurze Wiederherstellungszeiträume gekennzeichnet sind. Somit liegt der Fokus mit Blick auf den Grundsatz 7.1-4 LEP NRW weniger auf der (durch die Vornutzungen eingeschränkten) Leistungsfähigkeit, der Empfindlichkeit oder der Schutzwürdigkeit der dort vorhandenen Böden. Vielmehr ist hier der Aspekt der Sanierung der verunreinigten Flächen bzw. der Zuführung dieser im Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichneten Flächen (siehe hierzu auch Kap. 3.1 des Umweltberichts zum Erarbeitungsbeschluss) zu einer angemessenen Nutzung zu berücksichtigen. Durch die Darstellung als ASB-Z entspricht die 6. Änderung des RPD dem Grundsatz, da nach den aktuellen Erkenntnissen an dieser Stelle eine mit den Belangen des Bodenschutzes zu vereinbarende Nutzung gefunden zu sein scheint (siehe. Umweltbe-

richt zum Erarbeitungsbeschluss S. 43 f.). Vertiefende (Boden-) Untersuchungen sowie evtl. erforderliche Vorsorgemaßnahmen bleiben maßstabsbedingt jedoch der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung vorbehalten.

Abschließend der Hinweis, dass durch die Darstellung des ASB-Z zur Ermöglichung der Erweiterung der vorhandenen Nutzung auf diesen z.T. belasteten Flächen, indirekt auch die *Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden* berücksichtigt wird, da hierdurch eine (zusätzliche) Inanspruchnahme von unbelasteten Böden für diese Nutzungen an anderer Stelle voraussichtlich vermieden wird. Die 6. Änderung ist demgemäß mit dem Grundsatz 7.1-4 LEP NRW vereinbar.

Grundsatz 7.4-2 LEP NRW „Oberflächengewässer“

Nach Grundsatz 7.4-2 LEP NRW sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. Mit der zeichnerischen Darstellung der tatsächlich vorhandenen Oberflächengewässer (Vorranggebiet) werden diese zukünftig entsprechend der realen Gegebenheiten dargestellt. Bei der vorhandenen und auch zukünftig geplanten Sport- und Freizeitnutzung der Seen zum Wasserski fahren wird der Grundsatz zwar in die Abwägung eingestellt, im Ergebnis wird jedoch an der bestehenden „Freizeitnutzung“ der Gewässer festgehalten. Eine wesentliche Aufwertung, mit dem Ziel strukturreichen und ökologisch hochwertigen Oberflächengewässer zu entwickeln, ist nicht angestrebt. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die bestehende Freizeit- und Sportnutzung an dieser Stelle dazu beiträgt, andere natürliche und naturnahe Seen vom Freizeit- und Erholungsdruck zu entlasten, so dass diese naturnah erhalten und entwickelt werden können.

Der ca. 1 ha große Abgrabungssee im Norden der ASB-Z Darstellung wird derzeit nur extensiv genutzt. Hier sind in der Konzeptidee keine Änderungen der bestehenden Nutzung vorgesehen. Dem Grundsatz 7.4-2 LEP NRW wird somit Rechnung getragen und der See innerhalb des ASB-Z als naturnahes Oberflächengewässer erhalten. Grundsätzlich könnte man den See somit auch aus der ASB-Z-Darstellung aussparen. Die Geometrie der Änderungsfläche sowie des regionalplanerischen Maßstabs von 1:50.000 lässt dies allerdings nicht zu.

Grundsatz 7.4-8 LEP NRW „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“

Der südliche Teil des ASB-Z liegt in einem deichgeschützten und von Extremhochwasser des Rheins erreichbaren Gebietes. Hier ist gemäß Grundsatz 7.4-8 LEP NRW die potenzielle Überflutungsgefahr zu berücksichtigen ist.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die technischen Hochwasserschutzmaßnahmen des Rheins in der Regel ausreichend dimensioniert und technisch so errichtet wurden, dass sie den Bestimmungshochwässern standhalten. Zum Versagen der Hochwasserschutzrichtung bei einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) bzw. bei

einem Überspülen durch ein Extremereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) ist festzustellen, dass es sich bei der Darstellung um einen ASB-Z zur Sicherung und Ergänzung eines bestehenden Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtung handelt. Ein alternativer Standort, der vollständig außerhalb des potentiellen Überflutungsbereichs liegt, kommt daher nicht in Betracht. Innerhalb des ASB-Z soll – nördlich der Baumberger Straße und damit außerhalb des potentiellen Überflutungsbereichs und außerhalb des Extremhochwasserbereichs – eine Ferienhaussiedlung sowie ein Sporthotel errichtet werden. Dauerwohnen, die Unterbringung von besonders hilfsbedürftigen Personen wie Kinder oder Senioren oder die Errichtung von kritischen Infrastruktur (z. B. Einsatzleitzentrale, Rettungswache etc.) ist innerhalb des ABS-Z nicht vorgesehen. Grundsätzlich gilt für Hochwässer des Rheins, dass diese einen gewissen Vorlauf haben, welcher durch ein etabliertes öffentliches Hochwassermeldewesen überwacht wird. Es ist somit davon auszugehen, dass selbst im Fall eines Extremereignisses, eine Warnung so rechtzeitig erfolgen wird, dass Evakuierungen und damit auch eine Reduzierung der Gefahr für Leib und Leben gewährleistet ist. Gemäß Grundsatz 2 des Kapitel 4.4.4. des RPD ist der potentiellen Überflutungsgefahr in der Bauleitplanung zudem ein besonderes Gewicht beizumessen. Auf diesen konkreteren Planungsebenen können somit weitere Darstellungen und Festsetzungen getroffen werden, falls dies erforderlich sein sollte.

Grundsatz 8.1-1 LEP NRW „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ / Ziel 8.1-11 LEP NRW „Öffentlicher Verkehr“

Die Darstellung wird über die Baumberger Straße erschlossen, welche über die Berghäuser Straße eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz bietet. Über die Buslinie 777, welche unmittelbar in dem Plangebiet hält, ist sie zudem an das örtliche ÖPNV-Netz sowie mit einem Umstieg an das regionale SPNV-Netz angeschlossen.

Grundsatz 8.2-3 LEP NRW „Bestehende Höchstspannungsfreileitungen“ / Grundsatz 8.2-1 LEP NRW „Transportfernleitungen“

Im Südwesten des Planungsbereichs verlaufen eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bahnstromleitung) sowie eine 220-kV/380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Weiter westlich verläuft parallel dazu eine 110-kV/220-kV-Hoch-/Höchstspannungsfreileitung. Gemäß Grundsatz 8.2-3 LEP NRW soll *„bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen (...), die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, [...] nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“*

Der Grundsatz 8.2-3 LEP NRW stellt auf Höchstspannungsfreileitungen ab, d.h. auf Freileitungen mit einer Nennspannung von 220-kV und mehr. Für die vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen gelten die Abstandsvorgaben insofern bereits nicht. Der Grundsatz zielt zudem primär auf die bauplanungsrechtliche Ausweisung neuer Wohngebiete. Ausweislich der Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-3 LEP NRW sowie dem korrespondieren-

den Ziel 8.2-4 LEP NRW „Neue Höchstspannungsfreileitungen“ dienen die Vorgaben des LEP NRW der Vermeidung neuer Konflikte zwischen Wohngebieten und Freileitungen sowie dem vorsorglichen Schutz des Wohnumfeldes vor Beeinträchtigungen durch Höchstspannungsfreileitungen.

Die 6. Änderung des RPD stellt jedoch keinen ASB zur Ausweisung eines (neuen) Wohngebietes bzw. der Realisierung dauerhaften Wohnens dar, sondern einen ASB-Z, der die Planung von Ferienhäusern sowie eines Hotels als zusätzliche Nutzung im Anschluss an die bestehende Freizeit- und Wassersportanlage ermöglichen soll. Im Gegensatz zu Wohngebieten werden die Unterkünfte (Ferienhäuser) vom jeweiligen Nutzer nur temporär genutzt. Bei den geplanten Nutzungen handelt es sich auch nicht um Anlagen vergleichbarer Sensibilität gemäß Grundsatz 8.2-3 LEP NRW. Beispielhaft genannt werden im LEP NRW u. a. Schulen, Kindertagesstätten und Pflegeeinrichtungen. Aus Grundsatz 8.2-3 LEP NRW ergibt sich für die geplante Nutzung daher kein Abstandserfordernis.

Die vorliegende Planung dient zudem dem Erhalt und der Ergänzung einer bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtung (s. a. Kap. 2: Bedarfs- und Alternativenprüfung). Durch die Standortgebundenheit sowie durch die örtlichen Gegebenheiten bestehen daher nur sehr eingeschränkt Entwicklungsmöglichkeiten des Standortes. Sollte der Grundsatz 8.2-3 LEP NRW doch auch auf die vorliegende Planung (Darstellung eines ASB-Z) anzuwenden sein, so ist festzustellen, dass die in Grundsatz 8.2-3 LEP NRW angesprochenen Abstände zu den vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen nicht eingehalten werden können.

Zur vorsorglichen Sicherung von Erweiterungsoptionen (vgl. Grundsatz 1 in Kap. 5.2 des RPD) im bestehenden Trassenband (z.B. Netzverstärkung mit entsprechenden Schutzstreifenanforderungen) soll die geplante Ferienhausanlage nicht bis an die bestehenden Leitungen entwickelt werden, sondern Raum für etwaige spätere Netzverstärkungs- oder Ausbaumaßnahmen belassen, so dass mögliche immissionsschutzrechtliche Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb der Leitungen (z.B. TA Lärm, 26. BImSchV) eingehalten werden können. Eine diesbezügliche Abstimmung wird Gegenstand der noch folgenden Bauleitplanverfahren sein.

Grundsatz 10.1-4 LEP NRW „Kraft-Wärme-Kopplung“

Durch die 6. Änderung soll die Erweiterung einer bestehenden Nutzung ermöglicht werden (vgl. Kap. 1 und 2). Der Aspekt der Energie- und Wärmeversorgung bzw. die in Grundsatz 10.1-4 LEP NRW formulierten landesplanerischen Grundsatzvorgaben zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt und berücksichtigt. Durch die Nähe des Plangebiets zu bestehenden Siedlungsbereichen ist jedoch grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, dass die bestehenden Nutzungen sowie die geplanten Erweiterungen an ein Fernwärmenetz angeschlossen werden können. Die Entscheidung über die tatsächliche Nutzung einer solchen Technologie wird jedoch sachgerechter Weise ggf. auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen getroffen. Hier kann ggf. z.B. auch eine rein solare Wärme- und Stromerzeugung angezeigt sein (vgl. auch Grundsätze 10.1-1 LEP NRW und 10.1-2 LEP NRW).

6. Rechtsgrundlagen

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für die vorliegende 6. Regionalplanänderung sind folgende Gesetze, Verordnungen und Pläne. Sollten Änderungen der Rechtsgrundlagen während des Regionalplanänderungsverfahrens erfolgen, dann gelten die jeweils aktuellen Fassungen bzw. Übergangsvorschriften:

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 14. Dezember 2016 (GV. NRW 2017 S. 122), in Kraft getreten am 8. Februar 2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderung des LEP NRW vom 6. August 2019 – bekannt gemacht am 5. August 2019,
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b),
- Regionalplan Düsseldorf (RPD) bekannt gemacht am 13.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW,
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).